IV ZB 131/57

B e s c h l u ß

In der Entschädigungssache

der Freien und Hansestadt Hamburg, gesetzliche vertreten durch die Sozialbehörde, Hamburg 36, Drehbahn 54,

Beklagten und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [redacted] -

gegen

die Witwe Ella L [redacted] geb. W[redacted], H[redacted], I[redacted]str. [redacted],

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [redacted] und [redacted] in [redacted] -

wird die Revision gegen das den Parteien an Verkündungs Statt am 20. und 21. Mai 1957 zugestellte Urteil des 9. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg zugelassen, da die Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden sind:

1. ob der in § 43 Abs. 1 Satz 2 BEG für eine Entschädigung wegen Freiheitsentziehung durch einen ausländischen Staat enthaltene Grundsatz auch für einen Schaden am Leben während einer Freiheitsentziehung zu gelten hat,

2. ob ein Verfolgter im Sinne des § 15 BEG vorsätzlich oder leichtfertig in den Tod getrieben wurde, wenn er vor Ausbruch des Krieges infolge seiner Rasse zur Auswanderung aus Deutschland genötigt war, im Jahre 1945 von der Polizei seines Aufenthaltslandes verhaftet wurde, ohne daß als Grund für diese Verhaftung ein solcher rassischer Art festzustellen ist, die deutsche Auslandsvertretung keine Schritte zu seiner Freilassung unternommen hat, emigrierte Juden entsprechend einer Anweisung der Berliner Zentralstelle auch einen Schutz durch die deutsche Auslandsvertretung nicht mehr erhielten und der Verfolgte kurze Zeit nach der Verhaftung infolge eines Fliegerangriffs ums Leben gekommen ist.

Karlsruhe, den 18. September 1957
Bundesgerichtshof - IV. Zivilsenat

Schmidt Ascher Raske v.Werner Wilden